



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 17

Nummer 21

Datum 14.12.2007

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 65 Offenlegung des Jahresabschlusses 2006 des Städtischen Abwasserbetriebes
- 66 1. Nachtragswirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2007-12-17
- 67 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Leichlingen Am Kellerhansberg und Leichlingen-Witzhelden (Friedhofsgebührensatzung)
- 68 Änderung des § 17 der Friedhofsordnung

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Frau Anja Spelter - 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



65

**Offenlegung des Jahresabschlusses
Bekanntmachung des Städt. Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in der derzeit gültigen Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2006

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 mit einer Bilanzsumme von 64.759.916,56 € und einem Jahresverlust von 638.629,41 € wird in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Heinrichstraße 1
44623 Herne

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

**Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 beauftragte
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hartmann und Woick GmbH hat am 18.06.2007
nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:**

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Leichlingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in



Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hartmann und Woick GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW nicht erforderlich.

Herne, 06.11.2007

Im Auftrag
Frank Breidenbach

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2006 liegen zur Einsicht aus in der Zeit vom 07.01.2008 bis 16.01.2008 beim Städt. Abwasserbetrieb, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen während der Dienststunden (montags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr; dienstags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr; freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr).

Leichlingen, den 29.11.2007

Stadt Leichlingen
Städt. Abwasserbetrieb
gez. Preuschen
Betriebsleiter



66

**1. NACHTRAGSWIRTSCHAFTSPLAN
des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen
für das Wirtschaftsjahr 2007**

Aufgrund des § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.02.2004 (GV. NRW. S 96) und der §§ 14 ff. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW Seite 324/SGV NW 641) geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 09.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird
im Erfolgsplan
im Aufwand auf
im Ertrag auf

7.380.960 €
7.380.960 €

und im Vermögensplan
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
festgesetzt.

4.512.575 €
4.512.575 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

1.155.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.

358.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

1.000.000 €

§ 5

Die Entwässerungsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Leichlingen festgesetzt.

Leichlingen, den

Gez. Ernst Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO



für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (geändert durch Gesetz v.03.02.2004) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher angezeigt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den

Gez. Ernst Müller
Bürgermeister

67

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Leichlingen
Am Kellerhansberg und Leichlingen-Witzhelden
(Friedhofsgebührensatzung)
Vom 13.12.2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
Herausgeber	162
Ihre Ansprechpartnerin	162
§ 1 Gebührensätze	167
§ 2 Ausgleichgebühr	168
§ 3 Gebühren für Leichenumbettungen und Ausgrabungen	168
§ 4 Sonstige Bestimmungen	168
§ 5 Inkrafttreten	168
Bekanntmachungsanordnung	168

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228), sowie der Friedhofsordnung für die Kommunalfriedhöfe in Leichlingen, Am Kellerhansberg, und Leichlingen-Witzhelden hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe in Leichlingen, Am Kellerhansberg und Leichlingen-Witzhelden beschlossen:



§ 1 Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Bestattungsgebühren

a) Erwachsenenbestattung	794,66 €
b) Kinderbestattung	528,32 €
c) Urnenbestattung	425,44 €
d) Rasenreihengrabbestattung Erde	1.014,81 €
e) Rasenreihengrabbestattung Urne	645,59 €

II. Nutzungs-/Verfügungsrechte

a) Wahlgrab für 30 Jahre pro Stelle	787,54 €
b) Urnengrab für 20 Jahre	322,81 €
c) Erwachsenen-Reihengrab für 30 Jahre	531,41 €
d) Kinder-Reihengrab für 25 Jahre	347,61 €
e) anonymes Reihengrab für 30 Jahre	681,41 €
f) anonymes Urnenreihengrab für 20 Jahre	290,62 €
g) Rasenreihengrab Erde für 30 Jahre	981,41 €
h) Rasenreihengrab Urne für 20 Jahre	490,62 €

III. Leistungen im Einzelfall

a) Nutzung der Kühlzelle	2,93 €/Tag
--------------------------	------------

IV. Abschlag bei Nichtnutzung der Friedhofskapelle	33,92 €
--	---------

V. Aus- und Umbettungen	nach Aufwand
-------------------------	--------------

VI. Grabmalgenehmigungsgebühr

a) Verwaltungsgebühr	9,70 €
b) Standsicherungsprüfung	45,20 €
c) Grabkreuze aus Holz bis 1,20 m Höhe auf Reihengräbern	gebührenfrei

VII. Gebühr für die Rückgabe von Nutzungsrechten

(möglich nach mindestens Ablauf der Hälfte der jeweiligen Ruhezeit)

Für die Mäh-, Laubfege- und sonstige Unterhaltungsarbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist für eine

a) Erdgrab-/ Kindergrabstätte pro Stelle 15,00 €/Jahr	15,00 € / Jahr
b) Urnengrabstätte 10,00 €/Jahr	10,00 € / Jahr

In obigen Gebührensätzen sind folgende Leistungen der Stadt enthalten:

- Benutzung der Friedhofshalle zu einer Trauerfeier anlässlich einer Bestattung
- Aufbahrung in der Friedhofshalle
- Benutzung der Orgel
- Ausschaufeln des Grabes
- Benutzung des Sargwagens
- Schließen und Hügeln des Grabes einschl. der üblichen Grabausschmückung
- Abräumen und Abtransport des Grabschmuckes
- Aufsetzen des Grabhügels trapezförmig auf ca. 30 cm Höhe
- Gestellung von Wasser



- Reinigung der Gebäude
- Entsorgung von Grabschmuck (Kränze, Blumen, Pflanzen, Papier, Kunststoff usw.)
- Unterhaltung der Wege- und Grünflächen der Friedhöfe und dergleichen.

Nicht eingeschlossen sind die Ausschmückung der Friedhofshalle sowie die Gestellung der Träger.

§ 2 Ausgleichgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab/Urnenwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten.

Sie ist nach Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen.

§ 3 Gebühren für Leichenumbettungen und Ausgrabungen

Die Ausgrabung von Leichen wird nach Aufwand abgerechnet. Sofern die Leiche innerhalb des Friedhofes umgebettet wird, kommt hierzu der Betrag für die Wiederbestattung.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

Bei einem Verzicht auf Wahlgräber erfolgen im Allgemeinen keine Rückzahlungen. Ausnahmen sind bei Bedürftigkeit in besonderen Fällen auf Antrag zulässig.

Die Gebühren werden per Bescheid erhoben und innerhalb 1 Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.08.1998 in der Fassung der 5. Änderung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 13.12.2007

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

68 Änderung des § 17 der Friedhofsordnung

Im § 17 der Friedhofsordnung vom 1.04.2007 wird die Grabbezeichnung "Schlichtgrab" durch die Bezeichnung "Rasenreihengrab" ersetzt.